

RS Vwgh 1987/7/7 87/07/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 litb;

AVG §69 Abs1 Z2;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §45 Abs1 litb;

VwGG §45 Abs1 Z2;

VwGG §45 Abs2;

VwGG §46 Abs1;

VwRallg;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Ist ein Mängelbehebungsauftrag gem § 17 Abs 3 ZustellG als nicht rechtswirksam zugestellt zu beurteilen, dann liegt eine der Partei anzulastende Versäumung der in diesem Auftrag für die Behebung von Mängeln der Behörde gesetzten Frist nicht vor. Einen gegen einen solchen mit der Nichtbefolgung des Mängelbehebungsauftrages begründeter Einstellungsbescheid erhobener Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahren ist gem § 45 Abs 1 Z 2 VwGG Folge zu geben.

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070063.X03

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at